



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Existenzgründung im Güterkraftverkehrsgewerbe

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

I Erlaubnispflicht

Wer als Unternehmer im Straßentransportgewerbe Güterkraftverkehr betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der für den Betriebssitz zuständigen Verkehrsbehörde. Für den innerdeutschen Verkehr ist eine **Güterkraftverkehrserlaubnis** und für den grenzüberschreitenden Verkehr eine **Gemeinschaftslizenz** erforderlich. Die Erlaubnis wird dem Unternehmer erstmalig für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Danach zeitlich unbefristet, wenn der Unternehmer die Berufszugangsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt. Die Gemeinschaftslizenz wird jeweils für zehn Jahre erteilt.

Im Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, im folgenden IHK genannt, sind für die Erteilung dieser Genehmigungen folgende Verkehrsbehörden zuständig:

Stadt Dortmund
Tiefbauamt
Barbara Eckert
Königwall 14
44137 Dortmund
Tel.: 0231/5022945

Stadt Hamm
Rechtsamt
Winfried Morscheck
Caldenhofer Weg 8
59065 Hamm
Tel.: 02381/178627

Kreis Unna
Der Landrat
FB 36/gewerbl. Kraftverkehr
Corina Friedhoff
Postfach 21 12
59411 Unna
Tel.: 02303/274636

Hinweis zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG):

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben. Somit fallen auch Beförderungen mit Personenkraftwagen unter die Bestimmungen des GüKG, sofern die Gewichtsgrenze von 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht einschließlich Anhänger überschritten wird.

II Berufszugangsverordnung

Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung sind nach der VO (EG) 1071/2009:

- die **persönliche Zuverlässigkeit** des Unternehmers und des Verkehrsleiters,
- die **finanzielle Leistungsfähigkeit** des Betriebes,
- die **fachliche Eignung** des Unternehmers oder des Verkehrsleiters,
- das Vorhandensein einer **Niederlassung mit Räumlichkeiten** die über eine hinreichende Ausstattung zur tatsächlichen Ausübung des Gewerbes verfügen.

Persönliche Zuverlässigkeit

Sowohl das Unternehmen als auch der Verkehrsleiter (siehe Punkt 4) müssen nachweisen, dass sie zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn keine hinreichenden An-

haltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die geltenden Vorschriften missachtet, die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (polizeiliches Führungszeugnis – Belegart 0),
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 4).

Die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmens darf „nicht zwingend in Frage gestellt sein“, etwa durch Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen einzelstaatliche Vorschriften in den Bereichen

- Handelsrecht,
- Insolvenzrecht,
- Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Branche,
- Straßenverkehr,
- Berufshaftpflicht,
- Menschen- oder Drogenhandel.

Es darf auch kein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen EU-Gemeinschaftsvorschriften verhängt worden sein. Hierzu zählen insbesondere folgenden Bereiche:

- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte,
- höchstzulässiges Gewicht und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr,
- Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer,
- Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge,
- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs oder gegebenenfalls Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs,
- Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße,
- Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen,
- Führerscheine,
- Zugang zum Beruf,
- Tiertransporte.

Zudem sind Bescheinigungen (vormals Unbedenklichkeitsbescheinigungen) folgender Stellen beizubringen:

- Finanzamt
- Krankenkassen
- Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)
- Stadt-/ Gemeindekasse

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Bei der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 7 der Verordnung wird - sprachlich abweichend von der bisherigen Formulierung in der Richtlinie - der Nachweis von Eigenkapital oder Reserven in Höhe von

- mindestens 9.000,00 € für nur ein „**genutztes**“ Fahrzeug und
- 5.000,00 € für jedes weitere „**genutzte**“ Fahrzeug gefordert.

Berechnungsbeispiel:

- Ein Gespann aus Zugfahrzeug und Anhänger sind zwei Fahrzeuge. Das notwendige Eigenkapital beträgt demnach min. 14.000,00 €
- Eine Sattelzugmaschine mit Sattelaufleger wird als ein Fahrzeug gesehen. Demnach beträgt das notwendige Eigenkapital in diesem Fall min. 9.000,00 €

NEU ist, dass das Unternehmen die finanzielle Leistungsfähigkeit mittels eines von einem Wirtschaftsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlusses nachweisen muss und dass es „jedes Jahr“ über Eigenkapital und Reserven in der geforderten Höhe verfügt. Für Existenzgründer folgt daraus, dass eine Eröffnungsbilanz erstellt werden muss!

Alternativ kann die zuständige Behörde als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung wie etwa

- eine Bankbürgschaft oder
- eine Versicherung einschließlich einer Berufshaftpflichtversicherung einer oder mehrerer Banken oder anderer Finanzinstitute einschließlich von Versicherungsunternehmen,

die eine **selbtschuldnerische Bürgschaft** für das Unternehmen über die oben genannten Beträge darstellen, gelten lassen oder verlangen.

Bei der Genehmigungsbehörde sind i. d. R. aber nicht die Jahresabschlüsse bzw. Bürgschaften vorzulegen, sondern weiterhin eine von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Kreditinstitut ausgestellte Eigenkapitalbescheinigung auf einem entsprechenden Vordruck.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss während der gesamten Zeit der Unternehmereigenschaft gegeben sein und nachgewiesen werden können. Das Unternehmen muss daher die einzelnen Jahresabschlüsse in der Niederlassung aufbewahren und auf Verlangen vorlegen. Sie müssen i. d. R. aber nicht jährlich der Genehmigungsbehörde übermittelt werden.

Fachliche Eignung

Zum Nachweis der fachlichen Eignung muss bei der Genehmigungsbehörde ein von der IHK ausgestellter Fachkundenachweis vorgelegt werden.

Die fachliche Eignung ist generell durch eine Prüfung bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK zu erwerben.

Weitergeltung früherer auf Beförderungsarten beschränkter Prüfungen

Die vor dem 27.2.1993 von einer IHK ausgestellten "eingeschränkten" Fachkundenachweise (z.B. für den Güternah-, -fern- oder Umzugsverkehr) werden als vollgültige Nachweise der fachlichen Eignung für den Güterkraftverkehr anerkannt. Dies bedeutet, dass derjenige, der vor dem 27.2.1993 vor einer Industrie- und Handelskammer eine Fachkundeprüfung, z. B. für den Güternahverkehr oder Umzugsverkehr abgelegt hat, mit diesem eingeschränkten Fachkundenachweis ebenfalls eine Erlaubnis für den Güterkraftverkehr beantragen kann, ohne hierfür erneut eine zusätzliche Prüfung für den Güterkraftverkehr ablegen zu müssen.

Es ist jedoch erforderlich, eine eingeschränkte Fachkundebescheinigung von der IHK umschreiben zu lassen. Die Gebühr beträgt € 30,00.

Bis zum 4.12.2011 ausgestellte unbeschränkte Fachkundebescheinigungen für den innerstaatlichen- und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr gelten auch weiter in der gesamten EU als uneingeschränkt gültige Fachkundenachweise und müssen nicht umgeschrieben werden.

Übergangsregelung für die Anerkennung leitender Tätigkeit

Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen das Güterkraftverkehr betreibt, nachgewiesen werden.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Die Tätigkeit muss den Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis einschließlich 3. Dezember 2009 lückenlos umfassen.
- Die Tätigkeit muss in einem Güterkraftverkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedsstaaten ausgeübt worden sein.
- Durch die Tätigkeit müssen die notwendigen Kenntnisse auf allen Sachgebieten der EU-Berufszugangsverordnung (Anhang 1 Teil 1 EG-VO 1071/2009) tatsächlich erlangt worden sein.

Die IHKs führen mit den einzelnen Antragstellern generell ein umfassendes Beurteilungsgespräch um zu prüfen, ob die erforderlichen Kenntnisse tatsächlich erworben wurden.

Gleichwertige Abschlussprüfungen

Bestimmte Hochschul- und Fachhochschulabschlüsse können von den Mitgliedstaaten anerkannt werden. Aktuell gibt es in Deutschland aber keinen Hochschul-, Fachhochschul- oder auch Berufsabschluss, der die in der Anlage 1 der Liste der in Artikel 8 genannten Sachgebiete vollständig abdeckt.

Es besteht aber die theoretische Option eine neue Abschlussprüfung als gleichwertig anerkennen zu lassen. Hierzu ist eine landesrechtliche Prüfung unter Anhörung der IHK erforderlich.

Alle bislang als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfungen gelten auch weiterhin als gleichwertig, sofern sie vor dem 4. Dezember 2011 erfolgreich abgeschlossen wurden. Dies sind:

- Speditionskaufmann / Speditionskauffrau
- Kaufmann / Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterverkehr
- Verkehrsfachwirt / Verkehrsfachwirtin
- Diplom-Betriebswirt / Diplom-Betriebswirtin im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
- Diplom-Betriebswirt / Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn

Es ist jedoch erforderlich, sich auf Grundlage der als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung, eine Fachkundebescheinigung von der IHK ausstellen zu lassen. Die Gebühr beträgt 30,00 €

Betriebssitz

Nunmehr wird an eine Niederlassung u. a. die Voraussetzung geknüpft, dass diese über Räumlichkeiten verfügt, in denen das Unternehmen die wichtigsten Unternehmensunterlagen aufbewahrt, insbesondere seine

- Buchführungsunterlagen,
- Personalverwaltungsunterlagen,
- Dokumente mit den Daten über die Lenk- und Ruhezeiten sowie

alle sonstigen Unterlagen, zu denen die zuständige Behörde Zugang haben muss, um die Erfüllung der in VO (EG) Nr. 1071/09 festgelegten Voraussetzungen überprüfen zu können.

III Der Verkehrsleiter

Nach den bislang geltenden Berufszugangsverordnungen muss die fachliche Eignung durch den Unternehmer oder „eine zur Führung der Geschäfte bestellte Person“ erbracht werden. Diese zur Führung der Geschäfte bestellte Person wird künftig als Verkehrsleiter bezeichnet.

Neu ist, dass die Funktion des Verkehrsleiters seit dem 4.12.2011 auch durch eine externe Person ausgeübt werden kann.

Verkehrsleiter ist entweder der Unternehmer selbst oder eine natürliche Person, die maßgeblich arbeitsvertraglich oder gesellschaftsrechtlich an das Unternehmen gebunden ist.

Die tatsächliche und dauerhafte Leitung der Geschäfte muss bei dieser Person liegen.

Indizien für die Anforderungen an die tatsächliche und dauerhafte Leitung sind immer in Abhängigkeit von der konkreten Unternehmensstruktur zu prüfen. Anhaltspunkte können sein:

- Weisungsbefugnis (ggf. durch Nachweis von Vollmachten),
- Vergütung muss dem Grad der Verantwortung entsprechen,
- ausreichende Anwesenheit am Niederlassungsort während der Geschäftszeiten,
- Haftung

Anforderungen an den Verkehrsleiter

Der Verkehrsleiter muss

- fachlich geeignet und zuverlässig sein,
- die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leiten,
- in einer „echten Beziehung“ zu dem Unternehmen stehen und
- seinen ständigen Aufenthalt in der EU haben.

Verkehrsleiter kann beispielsweise der Eigentümer oder Anteilseigner, Geschäftsführer, Direktor oder ein Angestellter sein. Ein Unternehmen kann aber auch eine andere, externe Person als Verkehrsleiter vertraglich beauftragen.

Dieser „**externe Verkehrsleiter**“ darf jedoch, im Gegensatz zum internen Verkehrsleiter,

- höchstens vier Unternehmen
- mit einer Flotte von zusammengekommen höchstens 50 Fahrzeugen

leiten.

Jeder EU-Mitgliedsstaat kann jedoch beschließen, die Zahl der Unternehmen und/oder die Gesamtgröße der Fahrzeugflotte, die diese Person bei einer Tätigkeit in diesem Staat leiten darf, zu verringern. In Deutschland wird die o. g. 4/50 Regelung angewendet werden. Aus den anderen Staaten liegen hierzu noch keine Informationen vor.

Die Benennung eines externen Verkehrsleiters kommt nur in Betracht, wenn das Unternehmen selbst nicht über die notwendige fachliche Eignung verfügt.

Aufgaben des Verkehrsleiters

Zu den Aufgaben des Verkehrsleiters zählen insbesondere

- das Instandhaltungsmanagement für die Fahrzeuge,
- die Prüfung der Beförderungsverträge und -dokumente,
- die grundlegende Rechnungsführung,
- die Zuweisung der Ladung oder die Fahrdienste an die Fahrer und Fahrzeuge sowie
- die Prüfung der Sicherheitsverfahren.

Zwischen dem Unternehmen und dem externen Verkehrsleiter müssen diese tatsächlich und dauerhaft durchzuführenden Aufgaben und die Verantwortlichkeiten in einem schriftlichen Vertrag genau geregelt sein.

Beim internen Verkehrsleiter ergeben sich die Aufgaben aus dem Arbeitsvertrag, bzw. einer umfassenden Arbeitsplatzbeschreibung, sofern der Unternehmer nicht selbst der Verkehrsleiter ist. Hier können einzelne Aufgaben zusätzlich innerhalb des Unternehmens delegiert werden.

Die Tätigkeit des Verkehrsleiters muss unabhängig von den Interessen eines etwaigen Auftraggebers wahrgenommen werden, für die das Unternehmen Beförderungen durchführt.

Verstöße durch das Unternehmen / den Verkehrsleiter

Wurde gegen den Verkehrsleiter oder das Verkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion wegen schwerster Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften verhängt, muss die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedsstaates die Zuverlässigkeit überprüfen, ggf. auch in den Räumlichkeiten des betreffenden Unternehmens.

Wird aufgrund von Verstößen dem Verkehrsleiter die Zuverlässigkeit aberkannt, so erklärt die zuständige Behörde diesen Verkehrsleiter für ungeeignet, die Verkehrstätigkeit eines Unternehmens zu leiten. Dieser darf dann bis zur Rehabilitierung in keinem EU-Mitgliedsstaat mehr als Verkehrsleiter fungieren. Dieses Rehabilitierungsverfahren bedarf einer noch nicht vorliegenden nationalen Regelung.

Dem Unternehmen kann aber auch insgesamt die Zuverlässigkeit aberkannt und als Folge die Lizenz oder Erlaubnis entzogen werden.

Anhang IV der VO (EG) Nr. 1071/09 enthält eine „Liste der schwersten Verstöße“:

1. a) *Überschreitung der 6-tägigen oder 14-tägigen Höchstlenkzeiten um 25 % oder mehr.*
b) *Während der täglichen Arbeitszeit Überschreitung der maximalen Tageslenkzeit um 50 % oder mehr ohne Pause oder ohne ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 4,5 Stunden.*
2. *Fehlender Fahrtenschreiber und/oder fehlender Geschwindigkeitsbegrenzer oder Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Kontrollgeräts und/oder der Geschwindigkeitsbegrenzer verändert werden können, oder Fälschung der Schaublätter oder der vom Fahrtenschreiber und/oder von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten.*
3. *Fahren ohne gültigen Nachweis der technischen Überwachung, falls ein solches Dokument nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist, und/oder sehr schwer wiegende Mängel u. a. an Bremssystem, Lenkanlage, Rädern/Reifen, Federung oder Fahrgestell, die eine solche unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen würden, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.*
4. *Beförderung gefährlicher Güter, deren Beförderung verboten ist oder die mit verbotenen oder nicht zugelassenen Mitteln zur Verwahrung oder ohne entsprechende Gefahrgutkennzeichnung am Fahrzeug befördert werden, von der eine solche Gefahr für Menschenleben und Umwelt ausgeht, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.*
5. *Beförderung von Personen oder Waren ohne gültigen Führerschein oder durch ein Unternehmen, das nicht im Besitz einer gültigen Gemeinschaftslizenz ist.*
6. *Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte, einer Karte eines anderen Fahrers oder einer Karte, die auf der Grundlage falscher Angaben und/oder gefälschter Dokumente erlangt worden ist.*
7. *Güterbeförderung unter Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse um 20 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen und um 25 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 12 Tonnen.*

IV Verkehrsunternehmensdatei

Jeder EU-Mitgliedsstaat führt ein zentrales Verkehrsunternehmensregister.

Die EU-Mitgliedsstaaten tauschen die Daten von Verstößen untereinander aus, sodass auch im Ausland begangene Verstöße zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmens herangezogen werden können. So soll die Wirksamkeit der Überwachung jener Unternehmen erhöht werden, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten tätig sind.

V Die Fachkundeprüfung

Kommen die vorgenannten Befreiungen vom Nachweis der fachlichen Eignung nicht in Betracht, so muss der Antragsteller den Eignungsnachweis durch eine Prüfung bei der für seinen Wohnsitz zuständigen IHK erbringen.

Die IHK Dortmund ist zuständig für Antragsteller, die ihren Hauptwohnsitz in Dortmund, Hamm oder dem Kreis Unna haben.

Dauer / Ablauf

Die Prüfung besteht grundsätzlich aus drei Teilen:

1. Schriftlicher Fragenteil (2 Stunden)
2. Schriftliche Fallstudie (2 Stunden)
3. Mündlicher Teil (30 Minuten)

Die Prüfung beginnt mit den beiden schriftlichen Teilen. In jedem schriftlichen Teil müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht werden, um zu der mündlichen Prüfung zugelassen zu werden.

Auch in der mündlichen Prüfung müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht werden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl (welche sich aus den Punktzahlen schriftliche Fragen + Fallstudie + mündliche Prüfung zusammensetzt) erreicht werden.

Sollten bereits in den beiden schriftlichen Teilen jeweils über 50 Prozent der möglichen Punkte und darüber hinaus bereits über 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht worden sein, wird auf die mündliche Prüfung verzichtet.

Prüfungsinhalte

Liste der in Artikel 8 VO (EG) 1071/2009 genannten Prüfungssachgebiete

Die Kenntnisse, die für die amtliche Feststellung der fachlichen Eignung durch Mitgliedsstaaten für den Güter- bzw. Personenkraftverkehr zu berücksichtigen sind, müssen sich zumindest auf die nachstehend angeführten Sachgebiete erstrecken. Bewerber für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers müssen das zur Leitung eines Verkehrsunternehmens erforderliche Niveau an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten auf diesen Sachgebieten erreichen.

Das Mindestniveau an Kenntnissen im Sinne der folgenden Aufstellung darf nicht unter Stufe 3 der Struktur der Ausbildungsstufen im Anhang der Entscheidung 85/368/EWG des Rates liegen, d. h. dem Niveau, das durch eine Ausbildung erreicht wird, die nach der Pflichtschule entweder durch eine Berufsausbildung und zusätzliche Fachausbildung oder durch eine Sekundarschule oder ähnliche Fachausbildung erworben wird.

A. Bürgerliches Recht

Der Bewerber muss insbesondere

1. die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen;
2. in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln;

3. eine Reklamation des Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch verspätete Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können;
4. die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen.

B. Handelsrecht

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufes und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennen;
2. ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.

C. Sozialrecht

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.);
2. die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen;
3. die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.);
4. die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/22/EG sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen und
5. die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergeben.

D. Steuerrecht

Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für

1. die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen;
2. die Kraftfahrzeugsteuern;
3. die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege;
4. die Einkommensteuern.

E. Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens

Der Bewerber muss insbesondere

1. die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen;
2. die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;
3. wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können;
4. eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können;
5. die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können;
6. ein Budget ausarbeiten können;
7. die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können;
8. einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können;
9. die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen;
10. die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;
11. die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen;
12. die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen;
13. die Rolle, die Aufgaben und gegebenenfalls die rechtliche Stellung der verschiedenen Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen.

F. Marktzugang

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;
2. die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen;
3. die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsgemäße Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden;
4. die Regeln für die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte sowie die Regeln für die Frachtabfertigung und die Logistik kennen;

5. die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen.

G. Normen und technische Vorschriften

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Regeln für Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für davon abweichende Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;
2. je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können;
3. die Formalitäten für die Erteilung der Typgenehmigung bzw. der Betriebserlaubnis, die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen;
4. wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen;
5. Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können;
6. die einzelnen Lademittel und -geräte (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen und Anweisungen für das Be- und Entladen (Lastverteilung, Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) geben und entsprechende Verfahren einführen können;
7. die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des „Ro-Ro“-Verkehrs kennen;
8. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte durchführen können, die sich insbesondere aus der Richtlinie 2008/68/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ergeben;
9. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel durchführen können, die sich insbesondere aus dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), ergeben;
10. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.

H. Straßenverkehrssicherheit

Der Bewerber muss insbesondere








1. wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind (Führerscheine / Fahrerlaubnisse / Lenkberechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.);
2. durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;
3. Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können;

4. in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden;
5. Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen.

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind freigestellt.

VI Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen, die über den Buchhandel bzw. bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir hin (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

-  **Wie werde ich Güterkraftverkehrs-Unternehmer?**
Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH, Düsseldorf
Tel. 0211 9 91 93 – 0 / www.verkehrsverlag-fischer.de
Bestell-Nr.: 31102 / ISBN: 978-3-87841-469-6
-  **Der Güterkraftverkehrsunternehmer (Lehrbuch)**
Leitfaden für die Sachkundeprüfung von Cornelius Jansen / Christian Durmann
Verlag Heinrich Vogel GmbH, Düsseldorf
Tel. 0211 48 43 00 / www.heinrich-vogel-shop.de
Best.-Nr.: 26001
-  **Der Güterkraftverkehrsunternehmer (Prüfungstest)**
Verlag Heinrich Vogel GmbH, Düsseldorf
Tel. 0211 48 43 00 / www.heinrich-vogel-shop.de
Bestell-Nr.: 26000
-  **IHK-Prüfung Güterkraftverkehr**
von Christiane Helf-Marx
Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH, Düsseldorf
Tel. 0211 9 91 93 – 0 / www.verkehrsverlag-fischer.de
Bestell-Nr. 31110 / ISBN: 978-3-87841-468-1
-  **Prüfungsvorbereitung für Güterkraftverkehrsunternehmer**
von Dagmar Wäscher und Ulrich Koßmann
Huss Medien GmbH, Berlin
Tel. 030 421 51 325 / www.huss-shop.de
Artikel-Nr.: 27260000000
-  **Vorbereitung auf die IHK Fachkundeprüfung Güterverkehr**
von Hartmut Knaack,
H. Knaack Verlag, Isernhagen
Tel.: 05139 69 76 61
-  **Selbständig in der Transportbranche**
von Dagmar Wäscher
Huss Medien GmbH, Berlin
Tel. 030 421 51 325 / www.huss-shop.de
Artikel-Nr.: 26020000000

-  **Betriebliches Rechnungswesen im Transportgewerbe**
 von Siegfried W. Kerler
 Verlag Heinrich Vogel GmbH, Düsseldorf
 Tel. 0211 48 43 00 / www.heinrich-vogel-shop.de
 Artikel-Nr. 26027
-  **Rechnen im Verkehrsgewerbe – Formeln, Praxisbeispiele, Lösungswege**
 Verlag Heinrich Vogel GmbH, Düsseldorf
 Tel. 0211 48 43 00 / www.heinrich-vogel-shop.de
 Artikel-Nr. 26024
-  **VKS-Handbuch des internationalen Straßengüterverkehrs**
 Herausgeber: Deutsche Speditions- und Logistikverband e.V. (DSLTV)
 Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH, Düsseldorf
 Tel. 0211 9 91 93–0 / www.verkehrsverlag-fischer.de
 Bestell-Nr.: 31514
-  **Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr**
 von Christoph Rang
 Verlag Heinrich Vogel GmbH, Düsseldorf
 Tel. 0211 48 43 00 / www.heinrich-vogel-shop.de
 Artikel-Nr. 23013 / ISBN 978-3-574-23013-4
-  **Ratgeber Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten im Straßenverkehr**
 Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH, Düsseldorf
 Tel. 0211 -9 91 93–0 / www.verkehrsverlag-fischer.de
 Bestell-Nr.: 31104 / ISBN: 978-3-87841-418-6
-  **Vorschriften über die Beschäftigung des Fahrpersonals im Straßenverkehr (Loseblatt)**
 von Erwin Arnold und Klaas Reinders weitergeführt von Fritz Brauer
 Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH, Düsseldorf
 Tel. 0211 9 91 93 – 0 / www.verkehrsverlag-fischer.de
 Bestell-Nr. 31118 / ISBN: 978-3-87841-009-6

Bitte verwenden Sie nur aktuelles Lehrmaterial!

VII Veranstalter, die Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung durchführen:

Folgende Veranstalter haben gegenüber der Kammer zum Ausdruck gebracht, dass sie zur Vorbereitung auf die Prüfung Vorbereitungskurse durchführen. Die Teilnahme ist freiwillig und keine Voraussetzung zur Teilnahme an der Fachkundeprüfung.

Berufsbildungszentrum Fachschule Naumann, Hobenerweg 19, 57632 Flammersfeld,
 Tel. 02685 989954, www.fachschule-naumann@t-online.de, Seminarort: Kamen

Bildungswerk Verkehr Wirtschaft Logistik Nordrhein-Westfalen e.V., Im Spähenfelde 51,
 44143 Dortmund, Tel.: 0231/5569804

Frank Bibow, Dorfstr. 27a, 26188 Edewecht, Tel. 04486/938844, Fax: 04486/938845,
www.verkehrsseminare.de , Seminarort: Dortmund

Bundesverband der Transportunternehmen e.V. in Kooperation mit IGS – Institut für Verkehrswirtschaft, Mallinckrodtstr. 320, 44147 Dortmund, Tel.: 0231/23 66 91

DEKRA Akademie GmbH, Alter Hellweg 52, 44379 Dortmund, Tel.: 0231/96101519

Sabine Schmidt, Im Winkel 8, 59069 Hamm, Tel.: 0172/2376280

Verkehrsbildungszentrum Dortmund GmbH, Güntherstr. 42, 44143 Dortmund,
Tel.: 0231/10 877913

GPE Freund & Co. OHG Gesellschaft für Personal- und Unternehmensentwicklung Essen,
Ripshorster Straße 366a, 45357 Essen, Tel. 0201/412572, E-Mail: pohl@gpe-online.de,
www.gpe-transfer.de

IGS-Institut für Verkehrswirtschaft Dipl.-Hdl. Stinner GmbH, Am Justizzentrum 5, 50939 Köln,
Tel. 0221/9415086, E-Mail: Josef.Wallau@igs-net.de, Internet: www.igs-net.de , Seminarort:
Dortmund

Uwe Koschnig Verkehrsausbildung, Karl-Liebketstr. 14, 04668 Grimma, Tel. 034382 40329,
E-Mail: u.koschnig.de, www.verkehrsausbildung-koschnig.de

Ellen Marbs, Danziger Str. 5, 34317 Habichtswald/Kassel,
E-Mail: marbs@t-online.de, www.verkehrsseminare.com

Hans-O. Siemers, -qualifizierte Einzelschulungen-, Drosselweg 6, 34260 Kaufungen, Tel.:
05605/9289666, E-Mail: h.o.siemers@t-online.de

Wolfgang Sommerbauer, Passeier Steig 6, 45701 Herten, Tel. 0211/764136, Fax.
02366/585141

Verlag-Schulung-Unternehmensberatung für das Verkehrsgewerbe e.K., Reiffstr. 2a, 45659
Recklinghausen, Tel. 02361/65809-0,
E-Mail: info@verkehrsseminare-hema.de, www.verkehrsseminare-hema.de

Wir weisen darauf hin, dass die Veranstalter weder von der IHK zugelassen, noch auf
Lehrinhalte und Unterrichtsqualität geprüft werden.

6.2.3. Anmeldung zur Prüfung

Das Anmeldeformular zur Prüfung liegt als Anlage bei.

Der Prüfungsteilnehmer wird rechtzeitig, i. d. R. drei Wochen vor dem Prüfungstermin einge-
laden.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 195,00 € ist am Tag der schriftlichen Prüfung in der Kasse
der IHK zu Dortmund in bar einzuzahlen.

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Petra Sundermann, Tel.: 0231/5417-154, p.sundermann@dortmund.ihk.de

Angela Bickmann, Tel.: 0231/5417-419, a.bickmann@dortmund.ihk.de

Petra Preiß, Tel.: 0231/5417-275, p.preiss@dortmund.ihk.de



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund
Petra Sundermann
44127 Dortmund

FAX: 0231/5417-341

PRÜFUNGSANMELDUNG

Hiermit melde ich mich zur Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs an.

Die Prüfung kann frühestens am: erfolgen.

Name, Vorname:

Straße, Wohnort:

Telefon:

Geburtsdatum, -ort:

Staatsangehörigkeit

Ort, Datum

Unterschrift



Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern

**zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung
für den Güterkraftverkehr**

Die VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers (ABl. L 300/51 vom 14.11.2009.) – nachfolgend kurz "EU-Berufszugangsverordnung" genannt –, gibt in ihrem Anhang I die Prüfungssachgebiete der Fachkundeprüfung nach der EU-Berufszugangsverordnung und der nationalen Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) vor.

Der nachfolgende Orientierungsrahmen stellt eine Konkretisierung der in der EU-Berufszugangsverordnung vorgegebenen Prüfungsinhalte dar. Die in der EU-Berufszugangsverordnung allgemein formulierten Prüfungsinhalte werden an die Begrifflichkeiten der deutschen Rechtssprache angepasst. Zur Orientierung sind die Gliederungsnummern des Anhangs I der EU-Berufszugangsverordnung in Klammern und in Kursivschrift angegeben.

© DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG
Industrie- und Handelskammern
Februar 2012

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1. Recht		
1.1 Güterkraftverkehrsrecht <i>(F.1, F.4)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Regeln für <ul style="list-style-type: none"> - den gewerblichen Straßengüterverkehr, - den Einsatz von Mietfahrzeugen, - die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, - den Zugang zum Beruf, - Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen, - die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte, - die Frachtabfertigung, - die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes kennen. 	Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) VO (EG) Nr. 1071/2009 (EU-Berufszugangsverordnung) VO (EG) Nr. 1072/2009 (EU-Marktzugangsverordnung Güterkraftverkehr) Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKVwV) Verordnung zur Durchführung der Verkehrsunternehmensdatei nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (VUDat-DV) Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr
1.2 Gewerberecht einschließlich Gefahrgut- und Abfalltransport <i>(F.2)</i> Recht der Beförderung lebender Tiere <i>(G.8, G.10)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Regelungen für die Gründung eines Straßengüterverkehrsunternehmens kennen, - die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte aufgrund der Richtlinie 94/55/EG, der Richtlinie 96/35/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 durchführen können, - die Verfahren zur Einhaltung der Regelungen für die Beförderung lebender Tiere durchführen können. 	Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) GGBefG, GGVSEB, ADR, GbV, GGAV KrW-/AbfG, untergesetzliches Regelungswerk zum KrW-/AbfG (z. B. TgV), AbfVerbrG Verordnung (EG) Nr.1/2005, Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)
1.3 Straßenverkehrsrecht <i>(H.1)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals kennen (Führerschein/Fahrerlaubnis/Lenkberechtigung, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.).	Fahrerlaubnisse nach der FeV, ADR-Bescheinigung StVG, StVO, StVZO, Ferienreiseverordnung

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<p>1.4 Arbeitsrecht (C.3, C.1, C.4, C 5)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufgabe und Arbeitsweise derjenigen, die im Straßengüterverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.), - die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Straßengüterverkehrsunternehmen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.), - die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (EG-Sozialvorschriften), der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 (Kontrollgerät im Straßenverkehr) und die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Vorschriften, - die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer. 	<p>Individuelles Arbeitsvertragsrecht [u.a. BGB, Nachweisgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Kündigungsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, SGB IX, Arbeitsplatzschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz (u.a. § 21a ArbZG), Teilzeit- und Befristungsgesetz]</p> <p>Kollektives Arbeitsrecht (u.a. Tarifvertragsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz)</p> <p>Arbeitssicherheitsgesetz</p> <p>Sozialvorschriften im Straßenverkehr[Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Fahrpersonalgesetz (FPersG), Fahrpersonalverordnung (FPersV), AETR]</p> <p>Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG), Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)</p>
<p>1.5 Sozialversicherungsrecht (C.2)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen.</p>	<p>Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB)</p> <p>Beitragsverfahrensverordnung – BVV</p> <p>Datenerfassungs- und übermittlungsverfahren (DEÜV)</p>
<p>1.6 Bürgerliches Recht (A.1)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen.</p>	<p>Vertragsarten nach dem BGB (insbes. Kauf-, Werk-, Miet-, Pacht- und Darlehensverträge)</p>

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<p>1.7 Handelsrecht einschließlich Beförderungsbedingungen und Beförderungsdokumente; Spedition (A.2, A.3, A.4, B.1, B.2, E.12, E.13, F.3)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs kennen, - die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Eintragung, usw.) kennen, - die Insolvenzfolgen kennen, - ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften haben, - ausreichende Kenntnisse über die Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen, - in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln, - eine Reklamation seines Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten, Beschädigungen oder Verspätungen der Güter während der Beförderung oder durch die Verzögerung bei der Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können, - die Rolle, die Aufgaben und die rechtliche Stellung der Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen, - die Begleitpapiere für die Erbringung von Straßenverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsgemäße Begleitpapiere insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut im Unternehmen aufbewahrt und im Fahrzeug mitgeführt werden. 	<p>Das Recht der Kaufleute nach dem HGB HGB, Grundzüge des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes Insolvenzordnung (InsO) Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO) Gesellschaftsrecht nach dem HGB und BGB Frachtgeschäft §§ 407 ff. HGB, Speditionsgeschäft §§ 453 ff HGB Vertragsarten nach dem HGB (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) Allgemeine Geschäftsbedingungen, (insbesondere VBGL, ABBH, ABB-EDV, BSK-Bedingungen, ADSp) Beförderungsdokumente (HGB-Frachtbrief), fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmensbezogene, transportgutbezogene Begleitpapiere Mitführungspflichten</p>

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<p>1.8 Steuerrecht (D.2, D.3, D.4, D.1, E.12)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kraftfahrzeugsteuern, - die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Gebühren und Vorschriften für die Benutzung bestimmter Verkehrswege, - die Einkommensteuer, - die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen. <p>Der Bewerber muss insbesondere die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können.</p>	<p>Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV) Richtlinie 1999/62/EG Autobahnbenutzungsgebühren-Übereinkommen Autobahnmautgesetz (ABMG) LKW-Maut-Verordnung (LKW-MautV) Mauthöheverordnung (MautHV) Mautstreckenausdehnungsverordnung Einkommensteuergesetz (EStG) Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) Umsatzsteuergesetz (UStG), u.a. § 14 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), u.a. § 33 Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR)</p>
<p>2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens</p>		
<p>2.1 Zahlungsverkehr und Finanzierung (E.1, E.2, E.5, E.6)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen, - die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen, - die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können, - ein Budget ausarbeiten können. 	<p>Scheckkarten, Kreditkartensysteme, Wechselschuldner, Wechselgläubiger, die Arten der Lastschriftverfahren, Überweisung verschiedene Finanzierungsarten (Eigen- und Fremdfinanzierung), Darlehensarten, Kreditsicherung Finanzplanung und -analyse Investitionsanalyse</p>

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.2 Kostenrechnung <i>(E.3, E.7)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen.	Kostenrechnungssysteme, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger-, Deckungsbeitragsrechnung
2.3 Kalkulation und Beförderungspreise <i>(F.3)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können.	Berechnung konkreter Kostenarten (bspw. betriebsnotwendiges Kapital, Personalkosten) Angebotskalkulation Nachkalkulation
2.4 Buchführung <i>(A.1, E.3, E.4)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Geschäftsbücher) kennen, - wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aussieht und sie verstehen können, - ein Betriebsergebnis lesen und verstehen können. 	§ 238 HGB, §§ 140 – 141 AO, § 22 UStG, § 4 III EstG u.a. Inventur, Inventar, Bilanzgliederung, Ansatz- und Bewertungsvorschriften, Abschreibung, Grundbuch, Hauptbuch, Kassenbuch, Kontenführung, Bilanzanalyse, Aufbewahrungspflichten, Einnahmenüberschussrechnung
2.5 Versicherungswesen <i>(E.10)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen und Sachen) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen.	Pflichtversicherungen (u.a. Kfz-Haftpflicht, Haftpflichtversicherung nach § 7a GüKG) Rechtsschutzversicherungen (Verkehrs-, Privatrechtsschutz) Sachversicherungen (Fahrzeug-, Gebäude-, Einrichtungsversicherungen, Betriebshaftpflicht) persönliche Versicherungen (u.a. Alter, Krankheit, Pflege)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.6 Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen <i>(E.8, E.11, F.4, G.7)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können, - die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen, - Regeln für Frachtraumverteilungsstellen und die Logistik kennen, - die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/ Straße und des "Roll-on-roll-off"-Verkehrs kennen. 	Grundsätze der Betriebsorganisation, Ablauf- und Aufbauorganisation Telefon, Fax, EDV-Anwendung, Frachtenverfolgung, Routenplanung Frachtenbörsen, Laderaumbörsen, Frachtagenturen Lager-, Umschlag-, Fördersysteme, Kombiniertes Verkehr Straße/Schiene/Rollende Landstraße, Containerverkehr
2.7 Marketing <i>(E.9)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Grundlagen der Marktforschung (des "Marketing"), der Förderung des Verkaufs von Verkehrsleistungen, der Zusammenstellung von Kundenkarteien, der Werbung, der Öffentlichkeitsarbeit usw. kennen.	Planungs-, Koordinations- und Kontrollinstrumente
3. Technische Normen und technischer Betrieb		
3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge <i>(G.3, G.2)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Formalitäten für die Erteilung der Betriebserlaubnis, die Zulassung der Fahrzeuge kennen, - je nach dem Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können. 	§§ 16, 19, 20, 21 StVZO, Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) Nach der StVZO vorgeschriebene Einrichtungen am Lkw [u.a. seitliche Schutzvorrichtungen, automatischer Blockierverhinderer, Anfahrspiegel rechts, großwinkliger Rückspiegel rechts, Frontspiegel, Fahrtschreiber, Dauerbremse, Geschwindigkeitsbegrenzer, Stützeinrichtung, Umrisssleuchte, Unterfahrschutz (Heck), Kenntlichmachung]

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
3.2 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge <i>(G.3, G.5)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Formalitäten für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen, - Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können. 	§§ 29, 47 a StVZO Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung, Untersuchungsfristen, Nachweisformen, Wartungspläne EG-Kontrollgeräte
3.3 Fahrzeuggewichte und Abmessungen <i>(G.1)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge sowie die Verfahren für die davon abweichenden Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen.	§ 34 StVZO (Achslast und Gesamtgewicht) § 32 StVZO (Abmessung von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen) § 29 III StVO; Rn. 79 ff. VwV-StVO, RGST (Großraum- und Schwerverkehr)
3.4 Ladungssicherungsmittel <i>(G.6)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die einzelnen Lademittel und –geräte (Heckklappen, Container, Paletten usw.) kennen.	§ 22 StVO, VwV zu § 22 StVO, § 23 StVO, § 31 II StVZO, § 9 I + II OwiG VDI-Richtlinien (insbes. VDI 2700 ff.) DIN-Normen (u.a. DIN 75410-1 bis –3, DIN EN 12195 Teil 1 bis 4) Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Empfehlungen (§ 37 BGV D 29; BGI 649)
3.5 Beförderung von gefährlichen Gütern und Abfällen <i>(G.8)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte insbesondere aufgrund der Richtlinie 2008/68 /EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 durchführen können.	Technische Aspekte der Gefahrgut- bzw. Abfallbeförderung (u.a. Kennzeichnung der Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände) ADR, GGVSEB, GbV, GGAV

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
3.6 Beförderung von Nahrungsmitteln (G.9)	Der Bewerber muss insbesondere die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leichtverderblicher Lebensmittel insbesondere aufgrund des Übereinkommens über internationale Beförderungen leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), durchführen können.	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (insbes. Anhang IV, Kapitel 4 „Beförderung“) ATP
4. Straßenverkehrssicherheit		
4.1 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind, und Arbeitsschutz (C.3, H.4)	Der Bewerber muss insbesondere in der Lage sein, Maßnahmen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung von Unfällen oder schwerer Verstöße zu vermeiden.	StVO, StVZO Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr), u.a. UVV „Fahrzeuge“ (BGV D 29), „Hebebühnen“ (Kapitel 2.10 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ BGR 500), „Flurförderzeuge“ (BGV D 27), „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Informationen (z. B. BGG-Nr. 915, BGI-Nr. 550), Unfallversicherung (BG)
4.2 Verkehrssicherheit Regeln für die Ladungssicherung (H.3, H.5, G.6)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Anweisungen an die Fahrer zur Überprüfung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewußtes Fahren ausarbeiten können, - Verfahren und Anweisungen für die Be- und Entladevorgänge (Lastverteilung, Stapelung, Befestigung, Verteilung usw.) einführen und erteilen können. 	StVO, StVZO BGG-Nr. 915 „Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal“ straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu besonderen Gefahren (Verkehrszeichen), Bremsen von Fahrzeugen „Fahrphysik“

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
4.3 Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge (G.4)	Der Bewerber muss insbesondere Maßnahmen gegen Luftverschmutzung durch Abgase der Kraftfahrzeuge und gegen Lärmbelastung treffen können.	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und hierzu erlassene, verkehrsrelevante Verordnungen (u.a. 22. BImSchV, 35. BImSchV) Bedeutung der Kennzeichen „S“, „L“, „G“ an Fahrzeugen
5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr		
5.1 Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zwischen diesen und Drittländern gelten (F.1)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr kennen, - die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen. 	Bilaterale Abkommen/Vereinbarungen CEMT-Resolutionen [u.a. Gesamtresolution 94/4 und Res. Nr. 9 (Leitfaden)] Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kobotageverkehr, § 5 GüKG, GüKVwV Gemeinschaftslizenz, Bilaterale Genehmigungen, CEMT-Genehmigung, CEMT-Umzugsgenehmigung CMR
5.2 Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten, Bedeutung und Inhalte der Beförderungsdokumente Frachtabfertigung (F.5, F. 4)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen, - den CMR-Frachtbrief und seine Verwendung kennen, - die Bedeutung und die Wirkung der Incoterms kennen. 	Zollkodex, Zollkodex-Durchführungsverordnung, TIR-Übereinkommen Gemeinschaftliches und Gemeinsames Versandverfahren TIR-Verfahren Incoterms 2010

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
5.3 Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union <i>(H.2)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none">- die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für die davon abweichenden Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen,- durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, die Verbote und die Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halten und Parken, Scheinwerfer und Leuchten, Straßenverkehrszeichen, Einschleusung illegaler Einwanderer, usw.) einhalten,- Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten haben.	Regeln in den Mitgliedstaaten